

Parkraumbewirtschaftung in Wien

Informationen zum Antrag für Parkkarten in Wien für Betriebe

Wichtige Informationen zur aktuellen Regelung der Parkraumbewirtschaftung

[Wo und wann gilt die flächendeckende Kurzparkzone?](#)

[Ausnahmemöglichkeiten](#)

[Einreichung](#)

[Ausnahmen für Betriebsfahrzeuge](#)

[Das Antragsformular](#)

[Nachtparkkarte](#)

[Kosten](#)

[Servicekarte](#)

[Jungunternehmer](#)

[Ausnahmen für Unternehmer bzw. Mitarbeiter](#)

[Verlängerung der Parkpickerl](#)

[Fahrzeugwechsel](#)

Wo gilt die flächendeckende Kurzparkzone?

Sämtliche Verkehrsflächen in den Bezirken 1, 4 bis 9 und 20, ein Großteil des 2. und 3. Bezirkes (Innenbezirke) sowie auch im ganzen 15. Bezirk sowie in Teilen des 12., 14., 16., 17. und 18. Bezirks ([genaue Abgrenzung und Plan](#)) sind Kurzparkzone.

Dies bedeutet, dass auf allen Straßen dieser Gebiete (legal ob es sich um einen legalen oder illegalen Stellplatz handelt!) im Zeitraum von **Montag bis Freitag, werktags, von 9.00 bis 19.00/22.00 Uhr** das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges gebührenpflichtig ist.

Wann gilt die Kurzparkzone?

- In den Innenbezirken (1 bis 9 und 20) endet die Kurzparkzone um 22 Uhr, die Höchstparkdauer beträgt **zwei Stunden**,
- in den Außenbezirken (12 und 14 bis 18) endet die Kurzparkzone um 19 Uhr, die Höchstparkdauer beträgt **drei Stunden**.
- Rund um die Stadthalle (15. Bezirk) gibt es eine zusätzliche Kurzparkzone, die jeden Tag von 18 bis 22 Uhr gilt. Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

Ausnahmen der flächendeckenden Kurzparkzonen

Ausgenommen von der flächendeckenden Kurzparkzone sind die größeren Geschäftsstraßen, die eigene Kurzparkzonen sind, in denen auch weiterhin die Höchstparkdauer von eineinhalb Stunden sowie die durch Verkehrszeichen in den einzelnen Straßen gültigen Zeiten (meistens auch Samstag) gelten. Betriebs- und Bewohnerausnahmen gelten in diesen Straßen nicht! ([Detailinformationen als Pdf](#))

Ausnahmemöglichkeit – Grundsätzliches

Ausnahmen von dieser Form der Parkraumbewirtschaftung - somit die **Bewilligung zum Dauerparken** - sind grundsätzlich für Bewohner und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für Betriebe und Arbeitnehmer möglich.

- Bewohner müssen sich diesbezüglich an das zuständige Magistratische Bezirksamt wenden.
- Für alle anderen Antragsteller ist die Magistratsabteilung 65 in 1030 Wien, Ungargasse 33, Telefon +43 1 955 59, zuständig. Das Antragsformular ist in der MA 65 oder bei der Wirtschaftskammer Wien erhältlich. Dieses Formular steht auch hier zum Download bereit.

Einreichung

Betriebe haben die Möglichkeit, die ausgefüllten Anträge entweder

- direkt an die MA 65 (Ungargasse 33, 1030 Wien, post.prb@ma65.wien.gv.at) oder
- an die Wirtschaftskammer Wien
Abteilung Stadtplanung und Verkehrspolitik
Stubenring 8 - 10, 1010 Wien, E parken@wkw.at

zu senden.

Wir führen eine Vorprüfung durch und leiten dann die Anträge an die MA 65 weiter. Bei Unklarheiten oder bei Verbesserungsvorschlägen setzen wir uns gegebenenfalls mit dem Antragsteller in Verbindung. Dadurch können die Chancen auf die positive und schnelle Erledigung oftmals deutlich gesteigert werden. Diese Vorprüfung nimmt aber je nach Antragslauf einige Tage in Anspruch.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten prinzipiell nur im jeweiligen Bezirk des Antragstellers (Wohnbezirk, Firmensitz, Arbeitsort) - nur die Bezirke 4/5 und 14/15 werden als eine Einheit gesehen.

Tipp!

Wer eine **Ausnahme nur am Abend** benötigt, für den gibt es eine eigene Nachparkkarte, die von 18.00 bis 22.00 gültig ist. Diese Nachparkkarte ist wesentlich einfacher zu bekommen, da der Nachweis des Warentransportes entfällt.

Ausnahmen für Betriebsfahrzeuge

Im Gegensatz zu Bewohnern können Betriebe mehr als eine Ausnahme erhalten. Für alle Parkkarten gelten folgende Voraussetzungen:

- Betriebsstandort im jeweiligen Bezirk (Gewerbeschein)
- Das Kfz muss auf den Betrieb zugelassen und betriebserforderlich sein
- Keine (bzw. nicht ausreichende) betriebseigene Parkplätze am Betriebsstandort oder im Umkreis von 300 m

Für **EIN Fahrzeug pro Betrieb** gelten erleichterte Voraussetzungen:

- Das Kfz wird regelmäßig für betriebliche Fahrten eingesetzt (große oder kleine Warentransporte, Serviceeinsätze, Fahrten zu Kunden, Personentransporte).
- Das Kfz muss für die wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sein.

Der Nachweis, dass ein Fahrzeug betriebserforderlich ist, erfolgt durch Rechnungen, Auftragsunterlagen, durch Führung eines Fahrtenbuches, Vorlegen von Dienstenteilungen, Kundenaufträgen oder dergleichen.

Als Hilfe für die Aufzeichnungen haben wir Listen vorbereitet, die Ihnen den Nachweis der betriebserforderlichen Fahrten für 6 Wochen erleichtern sollen:

- Fahrtennachweis - Betriebsnotwendige Fahrten (pdf, 173 KB)
- Fahrtennachweis - Betriebsnotwendige Fahrten (xls, 35 KB)

Es müssen für einen Zeitraum von 6 Wochen mindestens 5 betriebserforderliche Fahrten pro Woche nachgewiesen werden.

Hinweis: wenn schon beim ersten Kfz die Kriterien für weitere Kfz erfüllt sind (Fahrzeug, Warentransport im erforderlichen Ausmaß) reicht als Nachweis für den Warentransport eine Zeitspanne von 3 Wochen!

Für **weitere Betriebsfahrzeuge** gilt, dass sie **zum Warentransport geeignet** sein müssen:

- LKW
- Kombinationskraftwagen
- Personenkraftwagen, wenn die hintere Sitzreihe herausnehmbar bzw. umlegbar ist.

Mehr als eine Parkkarte erhalten Betriebe nur dann, wenn ausreichend Warentransport für mehrere Autos nachgewiesen werden kann. Der Nachweis für den Warentransport bzw. Serviceeinsatz erfolgt durch Rechnungen, Auftragsunterlagen, Servicebelege, Lieferscheine etc.

Es müssen für einen Zeitraum von 3 Wochen mindestens 5 betriebserforderliche Fahrten pro Woche und Fahrzeug nachgewiesen werden.

weitere Infos: >> [Parkpickert für Wiener Betriebe](#) <<

Das Antragsformular

Die MA 65 ist durch die gesetzlichen Grundlagen (StVO) verpflichtet, die Anträge genau zu prüfen.

Download: [Antragsformular Parkkarte/Servicekarte für Betriebe](#)

Nachweise und Belege

Dem Antrag ist folgendes beizulegen:

- Kopie des Zulassungsscheines. Sollte es sich um einen PKW handeln, muss nachgewiesen werden, dass die hintere Sitzbank umlegbar oder herausnehmbar ist (zB. durch Fotos)
- Standortnachweis (Gewerbeschein)
- Nachweis für Warentransport oder dafür, dass das Auto betriebserforderlich ist (siehe oben)

Nachtparkkarte

Wer für sein Auto unter Tags keine Parkkarte benötigt (zB. weil das Auto dauern unterwegs ist), kann für alle am Betriebsstandort zugelassenen Fahrzeuge eine Nachtparkkarte beantragen. Die Kriterien dafür sind:

- Die Fahrzeuge müssen am Betriebsstandort zugelassen sein
- Es darf keinen eigenen (privaten) Abstellplatz am Betriebsstandort oder im Umkreis von 300 m geben.

Die Anträge werden bei der MA 65 eingebracht, das [Antragsformular](#) ist das Gleiche wie bei den Parkkarten für den ganzen Tag.

Anzukreuzen auf der ersten Seite in der rechten Spalte ist eine Ausnahme gem. § 45/4a StVO für Betriebe (von 18.00 - 22.00/23.00 Uhr).

Sie benötigen für die Nachtparkkarte **keinen Nachweis von Warentransporten!**

Im Antragsformular oder auf einem eigenen Schreiben sollten sie eine kurze Begründung für Ihren Antrag schreiben.

ZB: Ich, Xxxxx Xxxxx betreibe am Standort in Wien xx, xxxx-Gasse X ein Xxxx-Gewerbe. Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen W-xxxx X ist mein einziges Firmenfahrzeug/eines von x Firmenfahrzeugen. Ich habe keinen privaten Abstellplatz. Ich benötige mein Fahrzeug zur Ausübung meines Gewerbes. Ich beantrage für dieses Fahrzeug eine Parkkarte, da das Fahrzeug über Nacht in der Nähe des Betriebes abgestellt werden muss, um am folgenden Tag sofort verfügbar zu sein.

Als Beilagen benötigen sie bei der Nachtparkkarte nur eine Kopie des Zulassungsscheines (Fahrzeug muss am Betriebsstandort zugelassen sein) und einen Standortnachweis (zB: Kopie von Firmenbuch oder Gewerbeschein).

Durch das Auslaufen der Abendparkzone Stadthalle am 30.9.2012 ist diese Form der Parkkarte bedeutungslos geworden.

Kosten

Aus Kostengründen ist eine Parkkarte für 2 Jahre am günstigsten. Wer innerhalb der Laufzeit seine Parkkarte nicht mehr braucht (Umzug, Betriebsaufgabe), erhält die zu viel bezahlte Parkgebühr zurück. Eine Parkkarte kostet für 2 Jahre:

	Bezirke 1-9 und 20 sowie 15. Bez. Stadthalle	Bezirke 12, 14, 15 (ohne Stadthalle), 16, 17 und 18
für das erste Firmenfahrzeug	ca. € 300,-	ca. € 240,-
ab dem 2. Firmenfahrzeug pro Fahrzeug	ca. € 560,-	ca. € 420,-

Wenn ein Betrieb in mehreren Bezirken Standorte hat und die erste Parkkarte daher in mehreren (maximal 4) Bezirken gelten soll, kostet die Parkkarte ca. € 560,- .

Die Kosten für Beschäftigtenausnahmen betragen ca. € 185,- .

Die genauen Kosten hängen von den Beilagen ab. Die Maximalkosten für Beilagen betragen € 21,80, was bei umfangreicheren Nachweisen sicher erreicht wird.

Genauere Informationen

Servicekarte

Wer in Parkpickerlbezirken beim Kunden für Montagen oder Servicetätigkeit länger arbeiten muss, soll nicht gezwungen werden, sein Auto alle 2 Stunden zu verstellen. Dafür gibt es die Servicekarte zu ca. € 65,- und den Tagesparkschein zu € 4,10.

Voraussetzung zur Erlangung der Servicekarte ist ein aufrechtes Gewerbe (egal wo der Standort ist), und ein zum Lastentransport geeignetes Fahrzeug (siehe oben).

Der Nachweis, dass ein Fahrzeug als Servicefahrzeug eingesetzt wird, erfolgt durch Rechnungen, Auftragsunterlagen, Servicebelege oder dergleichen. Dabei müssen aus den letzten 12 Monaten pro Bezirk zumindest zwei Einsätze mit mehr als 2 Stunden Dauer vorgelegt werden. Wenn mehr als die Hälfte der Bezirke belegt wird, erteilt die MA 65 die Servicekarte für alle bewirtschafteten Bezirke.

Eine Servicekarte kann für maximal zwei Jahre erteilt werden. Aus Kostengründen ist ein Antrag für 2 Jahre günstiger.

Der Tagesparkschein kann in den Stadtkassen in den Magistratischen Bezirksämtern bezogen werden. Gültigkeit erlangt dieser Tagesparkschein nur in Kombination mit einer S-Karte.

Zur Servicekarte bieten wir einen eigenen Leitfaden an.

Jungunternehmer

Wer sein Unternehmen neu gründet, hat am Anfang kaum Nachweise über den Einsatz seines Autos, würde also auch keine Parkkarte bekommen. Hier wird es eine Erleichterung geben. Wenn alle Voraussetzungen passen (Gewerbeschein, Standort etc.) außer dem Nachweis der betriebsnotwendigen Fahrten, dann wird eine Parkkarte für ein halbes Jahr erteilt. Erst bei der Verlängerung muss der Jungunternehmer dann den Fahrzeugeinsatz belegen.

Ausnahmen für Unternehmer bzw. Mitarbeiter

Für Unternehmer bzw. für Beschäftigte ist eine Parkkarte für ihr eigenes Auto zum Erreichen des Arbeitsortes nur dann möglich, wenn Arbeitsbeginn oder Arbeitsende regelmäßig zu einem Zeitpunkt ist, zu dem am Arbeitsort kein bzw. nur ein unzumutbares öffentliches Verkehrsmittel (z.B. Nachtautobusse) zur Verfügung steht. Dies bedeutet, wenn der Arbeitsbeginn z. B. regelmäßig deutlich vor 5.30 Uhr früh oder das Arbeitsende regelmäßig nach 24 Uhr ist und dies durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen werden kann, ist eine Ausnahme möglich.

In diesem Fall wird aber 15 Uhr oder ab 15 Uhr eingeschränkt, ist also nicht den ganzen Tag gültig.

Die Parkkarte für Beschäftigte kostet für 2 Jahre ca. € 180,- . Das Antragsformular der Stadt Wien ist zu verwenden.

Verlängerung der Parkpickerl

Grundsätzlich erfolgt die Verlängerung durch ein Anschreiben der Betreiber durch die Stadt Wien einige Monate vor Ablauf der Parkkarte. Wenn man dann die Parkgebühr und die Verwaltungsabgaben einzahlt, wird die neue Parkkarte zugeschickt.

Sollte diese Verständigung unterbleiben (oder am Postweg verloren gehen), muss der Betrieb rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Parkkarte an die MA 65 ein Verlängerungsansuchen geschickt werden.

Für die Verlängerung reicht ein Mail an die MA 65 {

post.prb@ma65.wien.gv.at}. Wenn sich an den Voraussetzungen seit der letzten Antragstellung (Anzahl und Art der Fahrzeuge, Firmenname, Adresse...) nichts geändert hat, genügt die folgende Erklärung:

Ich/Wir beantrage(n) die Verlängerung unserer Ausnahmegenehmigung (Zahl angeben). An den Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung hat sich seit der letzten Antragstellung nichts geändert.

Fahrzeugwechsel

Da sich eine Parkkarte auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, muss bei einem Wechsel dieses Autos auch die Parkkarte auf das neue Auto umgeschrieben werden. Dazu reicht es, ein Mail an die MA 65 unter

post.prb@ma65.wien.gv.at

zu schicken und um Umschreibung der Parkkarte auf das neue Auto zu ersuchen. In diesem Mail ist auch angeben, ob die Laufzeit gleich verlängert

werden soll oder nicht.

Beigelegt werden muss der neue Zulassungsschein. Ein Antragsformular muss man bei Fahrzeugtausch nicht ausfüllen.

Die Anträge werden vorgereicht und schneller bearbeitet. Die neue Parkkarte wird nicht zugeschickt sondern ein Termin zur Abholung vereinbart. Daher sollte man auch Kontaktdaten (Telefonnummer und Email) angeben.

Da bei einem Fahrzeugwechsel auch eine neue Parkkarte ausgestellt werden muss, ist ein sofortiger Austausch auch bei einem persönlichen Besuch in den Räumen der MA 65 nicht möglich.

Hinweis: Wenn der Fahrzeugtyp gleich geblieben ist, fällt auch dem Parkraumüberwacher nicht auf, dass es sich um ein neues Auto handelt. Hier reicht es in der Praxis, bei der Verlängerung bekannt zu geben, dass man zwischenzeitlich ein neues Auto gekauft hat.

Stand: 16.01.2017